



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/96

München

11.09.2017

**Ländliche Entwicklung und Bau von
Straßen und anderen Verkehrsflächen nach RStO sowie
Ländlichen Wegen nach RLW**

- Anwendung der ZTV wwG-StB By 05

Anlage

ZTV wwG-StB By 05 – Gemeinsame Bekanntmachung der OBB und
des BayStMUV vom 12.12.2005 (Az.: II D 9-43437-002/92)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau; Teil 1:
Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“, Ausga-
be August 2016 (RLW 2016) in der Ländlichen Entwicklung in Bayern ist
bei den Verbindungswegen die Unterscheidung zwischen solchen mit größe-
rer und solchen mit geringerer Verkehrsbedeutung entfallen. Infolgedessen
wird das LMS vom 15.12.2009 Gz. E 5-7553-1312 aufgehoben und mit die-
sem LMS redaktionell neu gefasst.

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Techni-
schen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftli-

chen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern“, Ausgabe 2005 (ZTV wwG-StB By 05) sind als gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.12.2005 (Az.: II D 9-43437-002/92) veröffentlicht worden.

2. Geltungsbereich / Anwendung

Entsprechend der gemeinsamen Bekanntmachung gelten die ZTV wwG-StB By 05 für die Verwendung von RC-Baustoffen im Straßenbau in Bayern. Mit diesem LMS wird für Baumaßnahmen der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (LE) der Geltungsbereich auf den ländlichen Wegebau ausgeweitet.

Die ZTV wwG-StB By 05 regeln die Anforderungen und Prüfverfahren hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale sowie die Verwendungsmöglichkeiten der RC-Baustoffe in wasserwirtschaftlicher Hinsicht. Sie gelten nicht für Ausbauasphalt und teerhaltigen Straßenaufbruch, soweit diese Ausbaustoffe getrennt vom übrigen Straßenaufbruch und Bauschutt gewonnen werden können. Für derartige Ausbaustoffe gelten besondere Regelungen.

Die ZTV wwG-StB By 05 sind bei der Verwendung von RC-Baustoffen beim Bau von

- a) Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO sowie
- b) Ländlichen Wegen nach den RLW

anzuwenden.

Die Anwendung erstreckt sich auf den gesamten Straßen-, Wege- und anderen Verkehrsflächenaufbau, d. h. auf den Untergrund, Unterbau und Oberbau.

Die ZTV wwG-StB By 05 sind einschließlich der nachfolgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu den Abschnitten 7.3 und 7.4

RC-Baustoffe, bei denen die Richtwerte 1 gemäß ZTV wwG-StB By 05 überschritten werden (d. h. eingeschränkt verwertungsfähiges RW 2-Material und im Allgemeinen nicht verwertungsfähiges Material), dürfen als Böden, Baustoffe bzw. Baustoffgemische

- bei der Ausführung von Erdarbeiten,
- zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel (nach ZTV SoB-StB bzw. ZTV LW) oder
- zur Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen (nach ZTV Pflaster-StB bzw. ZTV LW)

bei Baumaßnahmen der LE **nicht** verwendet werden.

3. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV wwG-StB By 05 können über die Internetadresse des Landesverbandes für Ländliche Entwicklung Bayern <http://www.lvle.de> (Link: LMS (Regelungen des StMELF) im Bereich „Technische Regelwerke“) heruntergeladen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat